



Ernst-Reuter-Schule
Integrierte Gesamtschule mit Grundstufe
Offenbach am Main

Leitbild & Schulordnung der Ernst-Reuter-Schule

Vollständige Ausgabe

Ernst-Reuter-Schule Bürgeler Straße 60 63075 Offenbach





Grundsätze des Zusammenlebens an der Ernst-Reuter-Schule

I. Allgemeines

I a. Angehörige der Schule

Angehörige der Schule im Sinne dieser Schulordnung (im Folgenden „jeder“) sind die Schüler/-innen der Schule, deren Eltern, die Lehrer/-innen, die nichtlehrenden Mitarbeiter/-innen der Schule sowie Kooperationspartner der Schule im pädagogischen, sozialen, therapeutischen und diagnostischen Bereich.

I b. Grundregel

Jeder hat das Recht, in der Schule unbeschadet, sicher, unbelästigt und angstfrei zu sein.

Jeder hat die Pflicht, sich stets friedvoll zu verhalten, so dass kein anderer geschädigt, gefährdet, belästigt, gekränkt oder geängstigt wird.

I c. Respekt und Wertschätzung

Jeder hat das Recht, respektiert und wertgeschätzt zu werden.

Jeder hat die Pflicht, anderen mit Respekt und Wertschätzung gegenüber zu treten.

I d. Meinungsfreiheit

Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern.

Jeder hat die Pflicht, bei Meinungsäußerungen Rechte anderer nicht zu verletzen und deren Meinungsfreiheit zu achten.

I e. Umgang mit fremdem Eigentum

Jeder hat das Recht, dass mit fremdem Eigentum respektvoll und achtsam umgegangen wird.

Jeder hat die Pflicht, mit fremdem und schulischem Eigentum respektvoll und achtsam umzugehen.

I f. Mitbestimmung

Jeder hat das Recht auf Mitbestimmung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Jeder hat die Pflicht, Verantwortung für sich und die Schulgemeinde zu übernehmen.

**Unsere Freiheiten und Rechte enden dort,
wo die Freiheiten und Rechte der anderen beginnen.**

II. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

II a. Behandlung mit Respekt und Achtung

Wir haben das Recht, die Schulordnung sowie unsere Rechte und Pflichten zu kennen. Wir haben das Recht, angemessen angesprochen und angewiesen zu werden.

Wir haben die Pflicht, die Rechte und Pflichten der anderen zu achten und bestehende Regeln einzuhalten. Wir haben die Pflicht, den Anweisungen des Schulpersonals Folge zu leisten.

II b. Hilfe und Unterstützung

Wir haben das Recht auf Hilfe und Unterstützung.

Wir haben die Pflicht, anderen zu helfen und sie zu unterstützen.

II c. Umgang mit Fehlern

Wir haben das Recht, bei Fehlern nicht als Person angegriffen oder bloßgestellt zu werden.

Wir haben die Pflicht, ehrlich zu sein und für unsere Handlungen und Leistungen einzustehen.

II d. Rücksichtsvolles Verhalten

Wir haben das Recht, die Zeit auf dem Schulgelände friedlich zu verbringen.

Wir haben die Pflicht, uns auf dem Schulgelände friedlich und rücksichtsvoll zu verhalten.

II e. Angenehme Schulumgebung

Wir haben das Recht auf eine saubere und ordentliche Schule.

Wir haben die Pflicht, dazu beizutragen, dass die Schule sauber und ordentlich ist.

II f. Ungestörter Unterricht

Wir haben das Recht auf ungestörten und guten Unterricht.

Wir haben die Pflicht, im Unterricht mitzuarbeiten und den Unterricht nicht zu stören.



III. Rechte und Pflichten der Eltern

III a. Förderung

Eltern haben das Recht auf die bestmögliche Förderung ihres Kindes.

Eltern haben die Pflicht, ihr Kind bestmöglich zu unterstützen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass schulische Förderung möglich ist (Versorgung, Pünktlichkeit, Arbeitsmaterialien etc.).

III b. Professionalität der Lehrerschaft

Eltern haben das Recht auf eine professionelle Lehrerschaft.

Eltern haben die Pflicht, die Professionalität der Lehrerschaft anzuerkennen.

III c. Informationen und Anteilnahme an schulischen Angelegenheiten

Eltern haben das Recht, über die Arbeit in der Schule und über die Bildungswege informiert zu werden.

Eltern haben die Pflicht an der schulischen Lebenswelt ihres Kindes Anteil zu nehmen, sich über schulische Angelegenheiten zu informieren und für die Schule ansprechbar und erreichbar zu sein.

III d. Zusammenarbeit für den Schulerfolg

Eltern haben ein Recht, über den Leistungsstand und das Verhalten ihres Kindes informiert und bei schulischen Schwierigkeiten unterstützt zu werden.

Eltern haben die Pflicht, verantwortungsvoll mit der Schule zusammenzuarbeiten, sich zu informieren und getroffene Vereinbarungen einzuhalten.

IV. Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

IV a. Unterstützung

Lehrkräfte haben das Recht auf Unterstützung.

Lehrkräfte haben die Pflicht, bei Schwierigkeiten Beratung einzuholen und Unterstützung anzunehmen, wenn dies notwendig ist.

IV b. Grundlagen des Unterrichts

Lehrkräfte haben das Recht, sich aufgrund ihrer Professionalität für unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden zu entscheiden.

Lehrkräfte haben die Pflicht, auf der Grundlage der Lehrpläne, Bildungsstandards und des geltenden Kerncurriculums zu unterrichten.

IV c. Guter und ungestörter Unterricht

Lehrkräfte haben das Recht, ungestört unterrichten zu können.

Lehrkräfte haben die Pflicht, fachlich, didaktisch und methodisch guten Unterricht anzubieten.

IV d. Fort- und Weiterbildung

Lehrkräfte haben das Recht auf regelmäßige Fort- und Weiterbildung, wo immer dies möglich ist.

Lehrkräfte haben die Pflicht, ihre Professionalität weiter zu entwickeln.

IV e. Information und Unterstützung der Eltern

Lehrkräfte haben das Recht, durch die Eltern in der schulischen Erziehung der Kinder unterstützt zu werden.

Lehrkräfte haben die Pflicht, Schüler/-innen und deren Eltern über die Arbeit in der Schule und die Bildungswege zu informieren und sie zu beraten.



V. Rechte und Pflichten der Kooperationspartnern sowie der nichtlehrenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

V a. Einbindung und Kooperation

Kooperationspartner/-innen sowie nichtlehrende Mitarbeiter/-innen haben das Recht, in die Schulgemeinde eingebunden zu werden.

Kooperationspartner/-innen sowie nichtlehrende Mitarbeiter/-innen haben die Pflicht, mit der Schulgemeinde zu kooperieren.

V b. Erfüllung der Aufträge

Kooperationspartner/-innen sowie nichtlehrende Mitarbeiter/-innen haben das Recht, ihren Arbeitsauftrag zu erfüllen.

Kooperationspartner/-innen sowie nichtlehrende Mitarbeiter/-innen haben die Pflicht, die schulischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

**Unsere Freiheiten und Rechte enden dort,
wo die Freiheiten und Rechte der anderen beginnen.**

Organisatorisches und Regelungen im Einzelnen

Termine und Zeiten

- Der aktuelle und verbindliche Terminplan der Ernst-Reuter-Schule ist auf der Homepage der Schule abrufbar. Dort genannte Termine gelten als veröffentlicht und mitgeteilt.
- Um einen ungestörten Unterricht zu gewährleisten, muss dieser pünktlich und gemeinsam beginnen. Verspätungen – vor allem wenn sie mehrfach vorkommen – werden als Störung gewertet und können zu entsprechenden Maßnahmen und einer Abwertung in der Beurteilung führen.

Verhalten auf dem Schulgelände

- Personen, die nicht zur Schulgemeinde gehören, dürfen sich nur aus wichtigen Gründen und mit schriftlicher Genehmigung nach Anmeldung im Sekretariat auf dem Schulgelände aufhalten. Der Warte- und Aufenthaltsbereich ist dabei stets die Halle. Der Aufenthalt in den Gängen ist zur Vermeidung von Unterrichtsstörungen nicht erlaubt. Ein Verweis von Haus und Hof ist zu jeder Zeit möglich.
- Das Mitbringen von wertvollen Gegenständen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr – wir raten ausdrücklich davon ab.
- Gefährliche Gegenstände und Gegenstände, die wie Waffen aussehen, dürfen nicht mitgebracht werden.
- Mobiltelefone müssen in der Schule stumm geschaltet sein. Sie dürfen im Unterricht nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft benutzt werden. Private Film- und Fotoaufnahmen sind im Geltungsbereich der Schule streng verboten.
- Das Konsumieren von Alkohol und anderen unerlaubten Substanzen ist nicht gestattet. (Das Jugendschutzgesetz verbietet das Rauchen bis 18 Jahre!) Auch Erziehungsberechtigte können dies für den Geltungsbereich der Schule nicht durch eine eigene Erlaubnis außer Kraft setzen.

Verhalten in den Pausen

- Die großen Pausen am Vormittag finden für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Freien statt.
- Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeiten und der Vormittagspausen nicht verlassen.
- Die Mittagspausen finden für die Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 6 einschließlich auf dem zentralen Hof und der Halle der Ernst-Reuter-Schule statt. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 können das Schulgelände während der Mittagspausen verlassen.
- In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Schule ist alles zu unterlassen, das die Rechte der anderen auf eine unbeschadete und friedvolle Pause verletzt.
- Fußballspielen ist nur an bestimmten Plätzen erlaubt:
Die Grundschülerinnen und Grundschüler können unter Aufsicht das Fußballfeld an der Zufahrt nutzen. Der Bolzplatz ist für die Schülerinnen und Schüler bis Klasse 7 reserviert.
- Das Spielen mit Lederbällen und anderen schweren Bällen ist wegen der großen Verletzungsgefahr verboten.
- Das Werfen von Schneebällen ist wegen der großen Verletzungsgefahr ausnahmslos verboten.

**Unsere Freiheiten und Rechte enden dort,
wo die Freiheiten und Rechte der anderen beginnen.**

Krankmeldungen

- Entschuldigungen müssen spätestens am dritten Tag und immer (auch) in schriftlicher Form mit Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten erfolgen. Das genaue Verfahren wird in Absprache mit der Klassenlehrkraft festgelegt. Bei häufigem Fehlen oder anderen wichtigen Gründen kann die Klassenkonferenz beschließen, dass immer eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist. Dies wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
- Ab Jahrgangsstufe 8 ist beim Versäumen von schriftlichen Leistungsnachweisen in der Regel eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das Versäumen eines schriftlichen Leistungsnachweises ist den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- Grundschüler müssen vor Unterrichtsbeginn durch Anruf im Sekretariat 069 – 8065 4550 krank gemeldet werden. Wenn die Lehrerin dies akzeptiert, kann dies auch durch einen Mitschüler geschehen. Wenn Schüler nicht krank gemeldet werden und zu Hause niemand erreicht wird, kann die Schule die Polizei zur Klärung einschalten.
- Bei krankheitsbedingtem Fehlen vor oder nach den Ferien ist immer bereits am ersten Tag eine ärztliche Bescheinigung in deutscher oder englischer Sprache oder in angemessener Übersetzung vorzulegen.
- Fehltag vor oder nach den Ferien ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung führen zu einer Ordnungswidrigkeitsanzeige und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Beurlaubungen / Teilnahme an Schulveranstaltungen

- Beurlaubungen aus wichtigen Gründen bis zu drei Tagen, die nicht direkt an die Ferien grenzen, können von der Klassenlehrkraft genehmigt werden. Ein Antrag (Formular im Sekretariat erhältlich) ist spätestens drei Wochen vorher zu stellen.
- Längere Beurlaubungen oder solche, die direkt an die Ferien anschließen, müssen von der Schulleiterin genehmigt werden. Sie sind immer nur bei dem Nachweis wichtiger Gründe möglich. Ein frühzeitiger Ferienbeginn bzw. die verspätete Rückkehr zur Verlängerung der Ferien und/oder aufgrund eines günstigeren Preises werden nicht genehmigt.
- Schulwanderungen und Schulfahrten sind Bestandteil unseres pädagogischen Konzepts und vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen. Die Teilnahme unterliegt daher der Schulpflicht. Ausnahmen können nur bei Nachweis von gesundheitlichen oder wichtigen Gründen gemacht werden. Bei Abwesenheit vom Ersatzunterricht ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Die Teilnahme an Förderstunden/ Förderprogrammen der Schule ist verpflichtend, wenn die Klassenkonferenz dies begründet festlegt.

**Unsere Freiheiten und Rechte enden dort,
wo die Freiheiten und Rechte der anderen beginnen.**

Umgang mit den Schulbüchern

Die Schulbücher, die an der Ernst-Reuter-Schule Offenbach ausgeliehen werden, sind Eigentum des Landes Hessen. Die Schülerinnen und Schüler sind verantwortlich, dass die Bücher nicht verloren oder kaputt gehen.

Nach dem Hessischen Schulgesetz ist die Schule verpflichtet, Ersatz für beschädigte oder verloren gegangene Bücher einzufordern. (HSchG § 153 Abs. 2 sowie VO über die Durchführung der Lernmittelfreiheit § 9.)

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass Ihre Kinder sorgfältig mit den Büchern umgehen, sie mit dem Namen versehen und einbinden. Dabei darf kein Tesa oder Klebefolie verwendet werden!

Die Ernst-Reuter-Schule bietet einen günstigen Einbindeservice an, der den Eltern hilft, Kosten für kaputte Bücher zu vermeiden. Wenn Schülerinnen und Schüler die Bücher nicht einbinden, kann dies Auswirkungen auf die Note im Arbeitsverhalten haben!



**Unsere Freiheiten und
Rechte enden dort,
wo die Freiheiten und
Rechte der anderen
beginnen.**